

Dr. Heinrich-Johannes-Hasse-Stiftung



Stiftungssatzung

Präambel

Herr Dr. Heinrich Johannes Hasse ist am 06. März 2018 verstorben. Er hat der Ortsgemeinde Kempenich per Testament vom 19. Mai 2011 sein gesamtes Vermögen vererbt mit der Auflage, dieses für gemeinnützige Zwecke innerhalb der Ortsgemeinde zu verwenden. Weitere Erben existieren nicht. Seine Ehefrau sowie seine einzige Tochter waren bereits vorverstorben. Um dem Willen des Erblassers zu entsprechen und sicher zu stellen, dass das entsprechende Vermögen ausschließlich den vom Erblasser bestimmten gemeinnützigen Zwecken zu Gute kommt, gründet die Ortsgemeinde Kempenich die vorgenannte Stiftung in Form einer Treuhandstiftung. Die Verwaltung des Stiftungsvermögens wird treuhänderisch der „Bürgerstiftung der Volksbank RheinAhrEifel eG“ übertragen. Über die Verwendung der Mittel und Einnahmen entscheidet jedoch ausschließlich der Stiftungsrat der „Dr. Heinrich-Johannes-Hasse-Stiftung“.

Die Stiftung unterstützt Projekte und Vorhaben, die der Allgemeinheit der Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinde Kempenich dienen, das ehrenamtliche Engagement stärken und bürgerschaftliche Aktivitäten fördern, sofern sie dem Stiftungszweck und den Bestimmungen der §§ 51 ff AO entsprechen.

Die Ortsgemeinde Kempenich verbindet die Gründung der Dr. Heinrich-Johannes-Hasse-Stiftung mit der Hoffnung, dass auch Andere diese Stiftung künftig begleiten und helfen, diese weiter finanziell und ideell auszubauen.

Die Stiftung erhält nach dem Beschluss des Gemeinderates Kempenich vom 7. Mai 2019 folgende Satzung:

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- 1) Die Stiftung führt den Namen „Dr. Heinrich-Johannes-Hasse-Stiftung“.
- 2) Sie hat ihren Sitz in Bad Neuenahr-Ahrweiler.
- 3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 4) Sie ist eine treuhänderische Stiftung in der Verwaltung der „Bürgerstiftung der Volksbank RheinAhrEifel eG“ und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- 5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Stiftung

- 1) Zweck der Stiftung ist:
 - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Abgabenordnung (AO)),
 - die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO),
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO),
 - die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes und des Hochwasserschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO),
 - die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO),
 - die Förderung des Feuerschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 12 AO),
 - die Förderung des Sports (einschließlich des Schachsports) (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO),
 - die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 22 AO),
 - die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 23 AO).
- 2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht nach § 58 Nr. 1 AO durch die Beschaffung von Mitteln zur Weiterleitung an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder an juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung deren steuerbegünstigter Zwecke, hauptsächlich durch die

monetäre Unterstützung von Projekten, Vorhaben, Maßnahmen, Veranstaltungen und Einrichtungen, die der Unterstützung:

- von Kindergärten, Schulen und Jugendeinrichtungen, der Freizeitgestaltung von Kindern und Jugendlichen sowie von Erziehungsstellen,
- von Altenbetreuungs- und Pflegeeinrichtungen sowie von Selbsthilfegruppen,
- von Kunstsammlungen, Musikvereinigungen, der Pflege des Liedgutes, der musikalischen Bildung,
- von Wettbewerben und Preisverleihungen und heimatkundlicher Beiträge und Dokumentationen,
- Pflege und Unterhaltung öffentlicher Plätze, Anlagen und Wegen,
- von sportlichen Übungen und Leistungen sowie von Einrichtung und Unterhaltung von Sportanlagen,
- des Naturschutzgedankens und der Durchführung von Naturschutzprojekten wie Renaturierungsmaßnahmen oder Umweltprojekten von Schulen und Kindergärten,
- der Fort- und Weiterbildung und Vergabe von Stipendien,
- der Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen für die örtliche Feuerwehr

unabhängig von Glauben und Herkunft der Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinde Kempenich dienen.

- 3) Die in § 2 Nr. 2 genannten Beispiele zur Zweckverwirklichung sind nicht abschließend. Die Stiftung kann vielmehr alle Maßnahmen unterstützen, die geeignet sind, die in § 2 Nr. 1 aufgeführten Stiftungszwecke zu verwirklichen.
- 4) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Organe erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen

begünstigt werden.

- 4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist.

§ 4 Rechte der Begünstigten

- 1) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Stiftungsrat nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 2) Den durch die Stiftung Begünstigten steht kein Rechtsanspruch auf Zuwendungen von Stiftungsmitteln zu.

§ 5 Stiftungsvermögen

- 1) Die Stiftung wird mit dem aus dem Stiftungsgeschäft ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet. Das gestiftete Vermögen ist getrennt von anderen Vermögen der „Bürgerstiftung der Volksbank RheinAhrEifel eG“ als Treuhänderin zu verwalten.
- 2) Das Grundstockvermögen ist zum Teil ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten.

Ein Betrag von maximal 300.000 Euro (zum Verbrauch bestimmtes Vermögen) kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks verbraucht werden, wobei dieser Betrag frühestens 10 Jahre nach der Errichtung ganz aufgebraucht sein darf. Der Verbrauch ist jährlich variabel gestaltbar.

Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

- 3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen dem Vermögen zuführen. Spenden sind zeitnah zu verwenden.
Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung, wenn der Erblasser bzw. Vermächtnisgeber nicht anderes verfügt hat.

Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber bzw. die Zuwendungsgeberin einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden.

§ 6 Verwendung der Vermögenserträge

- 1) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO.
- 2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.

- 3) Zur Werterhaltung können im Rahmen der steuerlich zulässigen Teile, der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage zugeführt werden.
- 4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 7 Organ der Stiftung

- 1) Das Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- 2) Die Mitglieder des Stiftungsorgans sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen als Mitglied des Stiftungsrates entstandenen Ausgaben. Durch Beschluss kann ihnen auch eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden. Dabei ist das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 3) Bei ihrer Tätigkeit haben die Organmitglieder darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

§ 8 Stiftungsrat – Mitglieder, Amtszeit und Organisation

- 1) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern.
- 2) Geborenes Mitglied ist der/die jeweilige Ortsbürgermeister (in) der Ortsgemeinde Kempenich.
- 3) Die weiteren Mitglieder des Stiftungsrates werden vom Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Kempenich gewählt und bestellt.
- 4) Personen, die das 72. Lebensjahr vollendet haben, können nicht in den Stiftungsrat gewählt werden.
- 5) Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt jeweils 5 Jahre und ist an dem rotierenden Wahlrhythmus des Gemeinderates angepasst. Wiederwahlen sind zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Mitglieder des Stiftungsrates die Geschäfte bis zur Neuwahl fort.

Das Amt eines Mitglieds des Stiftungsrates endet durch:

- a. Ablauf der Amtszeit des Mitglieds,
 - b. Abberufung, Die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich.
 - c. Tod des Mitglieds,
 - d. Amtsniederlegung des Mitglieds. Sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären.
 - e. bei geborenen Mitgliedern zusätzlich durch Beendigung des Amtes, durch das sie Mitglied im Stiftungsrat geworden sind.
- 6) Mitglieder des Stiftungsrates können durch Abwahl aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor, wenn das Mitglied einer groben Pflichtverletzung schuldig oder wenn es unfähig zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung ist. Das betroffene Mitglied ist von der Stimmabgabe

ausgeschlossen, muss jedoch vorher angehört werden.

- 7) Der Stiftungsrat wählt aus einer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die/der stellvertretende Vorsitzende hat die Rechte der/des Vorsitzenden, wenn diese/dieser verhindert ist oder sie/ihn mit ihrer/seiner Vertretung beauftragt.

§ 9 Stiftungsrat – Aufgaben, Beschlüsse, Sitzungen

- 1) Der Stiftungsrat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht der „Bürgerstiftung der Volksbank RheinAhrEifel eG“ als Trägerorganisation ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
- 2) Der Stiftungsrat kann sich eine Vergaberichtlinie geben.
- 3) Beschlüsse des Stiftungsrates werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Stiftungsrat wird von der „Bürgerstiftung der Volksbank RheinAhrEifel eG“ (Trägerorganisation) nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen (der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung sind dabei nicht mitzurechnen) in Textform zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn vier Mitglieder des Stiftungsrates dies verlangen.
- 4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter (in) anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens die Hälfte der Stiftungsmitglieder beteiligen.
- 5) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden, ersatzweise seines/ihrer Stellvertreters (in) den Ausschlag.
- 6) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsrates zur Kenntnis zu bringen.
- 7) Wenn kein Mitglied des Stiftungsrates widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- 8) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungsgeschäftes oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur in Sitzungen gefasst werden.
- 9) Die Stiftung wird sowohl gerichtlich wie außergerichtlich durch die „Bürgerstiftung der Volksbank RheinAhrEifel eG“ vertreten. Dieser obliegen auch die gesetzlichen Verpflichtungen des Vertretungsorgans der Stiftung wie die Vermögensverwaltung und die Erstellung der vom Gesetz geforderten Berichte.

§ 10 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

- 1) Soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung zulassen, kann der Stiftungsrat jederzeit mit Zustimmung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Kempenich durch einfache Mehrheit die Fortsetzung der Stiftung als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts beschließen. Die Genehmigung ist bei der zuständigen Stiftungsbehörde zu beantragen.
- 2) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der „Bürgerstiftung der Volksbank RheinAhrEifel eG“ und dem Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten werden, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.
- 3) Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Kempenich oder deren Rechtsnachfolger. Der neue Stiftungszweck muss gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sein und den Verwendungsvorgaben des Testaments von Herrn. Dr. Heinrich Johannes Hasse von 19. Mai 2011 entsprechen.

§ 11 Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Aufhebung

- 1) Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszwecks und unter Beachtung des ursprünglichen Willens des Stifters zulässig, wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebes die Notwendigkeit dazu ergibt. Hierzu ist ein Beschluss des Stiftungsrates erforderlich, der mindestens mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates zustande kommt.
- 2) Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks sowie über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist. Der ursprüngliche Wille des Stifters ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates.
- 3) Beschlüsse zur Satzungs- und Zweckänderungen sowie zur Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung sind der Finanzverwaltung anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die steuerrechtliche Vorgaben betreffen, bei Zweckänderungen oder bei Änderungen der Regelungen zum Vermögensanfall ist eine Auskunft der Finanzverwaltung zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 12 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Kempenich oder deren Rechtsnachfolger, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung innerhalb der Ortsgemeinde Kempenich zu verwenden hat.

Kempenich, den 7. Mai 2019


Bürgermeister der Ortsgemeinde Kempenich


1. Beigeordneter der Ortsgemeinde Kempenich

